



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Lüneburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab dem **16.01.2022** ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **16.01.2022** in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Meine Allgemeinverfügung vom 17.12.2021 (Teilaufstallung) wird zum 16.01.2022 aufgehoben. Meine Allgemeinverfügung vom 27.12.2021 (Überwachungszone) bleibt unberührt.

### **Begründung:**

Diese Verfügung basiert auf Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln auch in Niedersachsen, wie z.B. im Nachbarlandkreis Harburg. Seit dem 01.10.2021 gab es 653 Nachweise bei Wildvögeln, sowie 57 Einträge in gehaltenen Geflügelbeständen (Stand 13.01.2022). Am 29.11.2021 gab es im Landkreis Harburg einen HPAIV Eintrag in einer Gänsehaltung. Ab dem 12.12.2021 wurde bei mindestens 3 Wildvögeln im Landkreis Lüneburg das HPAI-Virus festgestellt. Zuletzt am 07.01.2022 bei einer Wildgans im Bereich der Hansestadt Lüneburg. Am 13.01.2022 wurde im Nachbarlandkreis Uelzen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg eine Wildgans positiv auf HPAI untersucht. Das Geflügelpestvirus ist damit mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit im Landkreis Lüneburg auch außerhalb des bisherigen Aufstallungsgebietes gemäß der Allgemeinverfügung vom 17.12.2021 vorhanden.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Infektionen des Menschen mit diesen hochpathogenen H5N8 Viren kann nach der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 10.01.2022 nicht völlig ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits zahlreich amtlich festgestellten Ausbrüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza auch in die Hausgeflügelbestände im Landkreis Lüneburg eingeschleppt wird. Dies gilt es zu verhindern. Mit dem Erlass dieser Anordnung folgt der Landkreis nach eigener Risikoeinschätzung auch den jüngsten Empfehlungen FLI, das Risiko für einen Eintrag des HPAI-Virus in einen Hausgeflügelbestand ohne Aufstallungsgebot für sehr hoch einschätzt.

Die Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um das Leben von Hausgeflügel zu schützen, die Gefahr einer Ansteckung des Menschen über den Kontakt mit infiziertem Hausgeflügel zu vermindern und wirtschaftliche Schäden der Geflügelindustrie vorzubeugen.

Die Anordnung wird auf den ganzen Landkreis Lüneburg erstreckt. Angesichts des Gesamtbildes der Viruserkrankung muss davon ausgegangen werden, dass infizierte Wildvögel im ganzen Landkreis Lüneburg vorkommen, auch wenn noch nicht überall verendete infizierte Wildvögel gefunden worden sind.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erheben.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 14.01.2022

gez.

Jürgen Krumböhrer

Erster Kreisrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.